

Verschiedenes

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **8 (1892)**

Heft 12

PDF erstellt am: **03.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ung. Ihre vollständige Aufhebung wollen und dürfen wir nicht verlangen. Die heutige Versammlung soll neuerdings den Zentralvorstand beauftragen, beförderlichst bei den hohen Bundesbehörden die Partialrevision der Bundesverfassung anzuregen. Herr Referent schließt mit einem Hinweis auf den kunstvoll ausgestatteten Sitzungssaal des Schaffhauser Großen Rathes. Dieser ist ein bereiteter Zeuge der frühern Blüthe des Handwerkes. Wir wollen uns bestreben, die Mittel zu schaffen, daß unser künftiger Handwerkerstand auf dieselbe Stufe der Berufstüchtigkeit und Kunstfertigkeit gehoben werden könne.

Der zweite Referent, Herr Marmorist Dechslin in Schaffhausen, ebenfalls Mitglied der Fünferkommission, erläutert insbesondere die Vorschläge dieser Kommission in Bezug auf Organisation und Aufgaben der Berufsgenossenschaften. Er weist an Hand von Beispielen aus seiner Praxis die Nothwendigkeit nach, daß den Mehrheitsbeschlüssen der Berufsgenossenschaften gesetzliche Geltung eingeräumt werden sollte. Freiwillige Innungen nach dem Beispiele Deutschlands brächten uns, wie dortige Erfahrungen beweisen, keinen Nutzen.

Beide Referate wurden von der Versammlung mit Beifall aufgenommen und vom Präsidium angelegentlichst verdankt.

Nach Vorschlag des Herrn Präsidenten wird für die nun folgende allgemeine Diskussion eine Maximalredezeit von 10 Minuten angenommen.

Herr Ringger, Präsident des Handwerkermeistervereins St. Gallen, vertritt die von diesem Verein und dem Gewerbeverein St. Gallen gemeinsam gestellten und gedruckt ausgegebenen Gegenanträge, folgendermaßen lautend:

Die Delegirtenversammlung des schweizerischen Gewerbevereins,

In Erwägung:

1. Die Ausdehnung der Fabrik-, Gastpilsch- und Arbeiterschutzes auf den Kleinbetrieb, die ihre zulässige Grenze durch verschiedene Anhängel und Interpretationen in den letzten Jahren bereits überschritten hat, ruft dringend Verordnungen zum Schutz der Arbeitskraft auch des Mittelstandes, besonders der Handwerksmeister und des Kleingewerbes; so lange denselben ein solcher Schutz nicht geschaffen wird, sind weitere den Meistern Opfer auferlegende Maßregeln zum alleinigen Schutze der Gesellen nicht mehr zu ertragen;

2. Die sich allmählig unter der Herrschaft der unbedingten Gewerbefreiheit allzu breit machende Schmutzkonkurrenz und verschiedenartige unsolide und absolut verwerfliche Geschäftsmanipulationen gefährden die ehrliche Existenzfähigkeit des Kleingewerbes in einem Maße, welches dringende Abhülfe durch ein schweizerisches Gewerbegesetz erheischt;

3. Die immer größer werdende Schwierigkeit der einheimischen Konkurrenz mit dem Auslande und mit der Großindustrie erheischt jedoch größere Vorkehrungen in der Ausübung der den Handwerksmeistern einzuräumenden Rechte, sowie andererseits eine rasche Handlungsfähigkeit der zu schaffenden Verbände, welche Rechte durch zu enges Anheften an staatliche Vorschriften oder an Arbeitergenossenschaften illusorisch gemacht würden;

beschließt:

I. Wir erwarten von einem schweizerischen Gewerbegesetz:

- a) Eine Einschränkung der Gewerbefreiheit in dem Sinne, daß die zuständigen Gerichte in Fällen, wo strafbare Handlungen, offener Schwindel, Leichtfertigkeit oder ungenügende Berufskennntnis Unglücksfälle, größere Fallimente oder Gewerbskalamitäten zur Folge haben, den Entzug des Gewerbes, bezw. Leitungsrechtes aussprechen können;
- b) ein besonderes Gesetzkapitel über das Lehrlingswesen mit obligatorischen schriftlichen Lehrverträgen und Lehrlingsprüfungen und allfällige Normirung der Lehrlingszahl für einzelne Berufe durch die Bundesbehörden oder die ganze Schweiz vertretende Genossenschaftsausschüsse;
- c) die Schaffung von Berufsgenossenschaften mit korporativen Rechten für die verschiedenen Gruppen von Berufsinhabern, in dem Sinne, daß die Bildung dieser Genossenschaften fakultativ, und sowohl in räumlicher als beruflicher Hinsicht den Genossenschaftlern selbst überlassen würde, eine ganz unbedeutende Minderheit der Interessenten sich aber dem Beitritt

oder der Anerkennung der rechtsverbindlichen Beschlüsse nicht entziehen könnte; diesen Berufs-Genossenschaften ist u. A. zum Schutze gegen Schmutzkonkurrenten das Recht zur Aufstellung von Minimaltarifen gegenüber der Rundschaff unter einschränkenden Bestimmungen und Wahrung eines gehörigen Rekursrechtes der einzelnen Genossenschaftler einzuräumen;

- d) das gleiche Recht zur beliebigen Bildung von Arbeitergenossenschaften mit Obligatorium für die gleiche Minderheit, wie bei den Berufsgenossenschaften, soll auch den Arbeitnehmern unter sich zustehen. Beschlüsse, welche sowohl die Berufsinhaber als die Arbeitnehmer direkt berühren, wie über Werkstattordnungen, Kündigungsfristen, Aufstellung eines Minimallohnes der Arbeitnehmer, sollen jedoch nur durch Zustimmung beider Theile rechtsverbindlich werden können.

II. Der Zentralvorstand ist beauftragt, dem Bundesrathe von vorkommenden Beschlüssen beförderlichst mit dem Gesuche Kenntniß zu geben, das Nöthige zur Berücksichtigung derselben veranlassen zu wollen.

Herr Ringger begründet diese Anträge, welche bezwecken sollen, speziell die Interessen der Meisterschaft zu wahren. Das Gewerbegesetz soll den Handwerkerstand vor verwerflichen Geschäftsmanipulationen schützen. Wenn in Genossenschaftskammern und gewerblichen Schiedsgerichten Arbeitgeber und Arbeiter zu gleichen Theilen sitzen, wie die Kommission vorschlägt, so ist damit den erstern nicht gedient; denn die Arbeiter sind unter sich stets einig, die Meister dagegen stehen einander feindlich gegenüber. Die St. Galler Anträge möchten daher die Genossenschaftskammern streichen, dafür aber den Genossenschaftsgruppen der Arbeitgeber und der Arbeiter rechtliche Befugnisse ertheilen. Den Geschäftsinhabergruppen soll ferner die Befugniß zur Aufstellung von Minimaltarifen eingeräumt werden. (Schluß folgt.)

Verschiedenes.

Der Gewerbeverein Luzern hat am 9. dies nach einläßlicher Berathung beschlossen, auf dem Bahnhofplatz in Luzern im Sommer 1893 eine Gewerbeausstellung für Luzern und Umgebung zu veranstalten.

Badeeinrichtung in Kasernen. Vor Kurzem ist aus der Kaserne in Aarau berichtet worden, daß dortselbst in den Kellerräumlichkeiten Einrichtungen getroffen zu Einzelbädern, Gesamtbädern und Douchebädern für Soldaten und allseitig ist dies Vorgehen lebhaft begrüßt worden. Nun können wir mit Befriedigung konstatiren, daß in der Kaserne von Herisau zur Zeit ebenfalls die nöthigen Arbeiten zu Badeeinrichtungen in der Ausführung begriffen sind. Die nöthigen Erdaushubungen sind bereits erfolgt.

Verfahren zur Herstellung künstlicher Masse zur Verzierung der Möbel. (D. R.-P. Nr. 56,057, M. May, Hauptmann a. D. in Augsburg). Die Neuerung bezweckt, aus Hobelspähnen zc. — von Naturhölzern oder künstlich gefärbten Hölzern und einem Bindemittel — geschliffene Steine, wie Marmor in allen Farben, Granit zc. nachzuahmen. Hierzu wird eine Bindemasse verwendet, bestehend aus 100—150 Theilen frisch gefälltem, ausgepreßtem Casein, 50—60 Theilen Kalkhydrat-Magnesiameischung (100 : 10), 10—20 Theilen Glycerin, 10—20 Theilen trockenem oder gelbstem Kali- oder Natron-Wasserglas und 5—10 Theilen Leinöl. Diese Masse wird mit den Hobelspähnen vermischt, in Formen gebracht, einem hydraulischen Druck ausgelegt und bei 20—30 ° C. getrocknet, dann gehobelt, geschliffen, poliert oder lackirt. Die Bindemasse selbst kann mit jeder Farbe unter Berücksichtigung ihrer alkalischen Beschaffenheit versetzt, ebenso können die Spähne gefärbt werden.

Die Imitation dient hauptsächlich Dekorationszwecken, wie zur Herstellung von ganzen Wänden oder von Füllungen der Wandtäfelungen, Plafonds und Möbeln, ferner zu Tischplatten, Gesimsen, Säulen, Altären zc. Es möchte sich empfehlen, dickere Platten oder Würfel zu pressen und diese dann durch Sägen — wenn vollständig getrocknet — in dünnere zu zerlegen. Außerdem läßt sich die Masse auch direkt auf Holz aufpressen. Die Masse ist durchsichtig so viel

als nötig, hart und widerstandsfähig. Sie läßt sich hobeln, sägen und feilen. Sie widersteht der Hitze in besonders hohem Grade, ebenso auch der Feuchtigkeit, besonders wenn sie zu diesem Zweck mit einer Wachs-, Cerosin- oder Paraffin-Terpentinmischung, eventuell mit Kopallack überzogen ist. Die Masse dürfte billiger als Stuck zu stehen kommen und zeigt gegen Stoß zc. eine große Widerstandskraft. Die Vortheile für den Kunstschreiner liegen, abgesehen von der Güte und Schönheit des Produktes, auf der Hand.

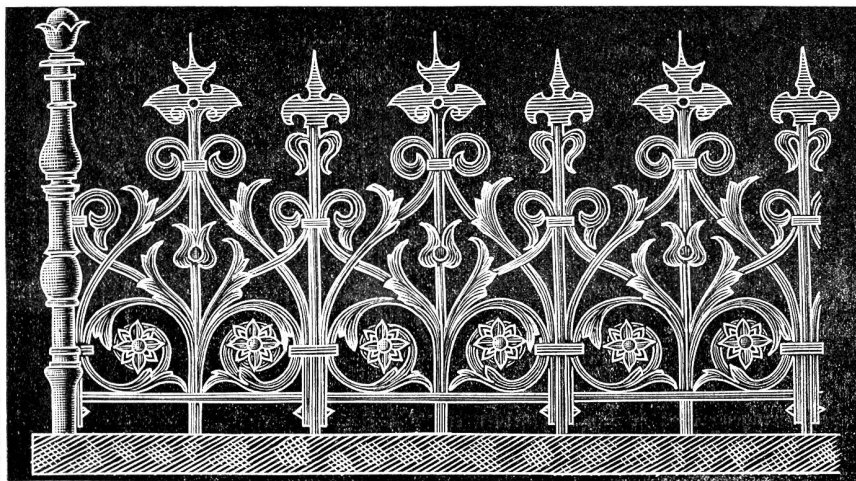
Ein neuer Kitt. Ein speziell für die Verbindung von Holzgegenständen unter Hitze und Druck wasserdichtes Bindemittel wird erhalten, wenn mit Kalk gelöstem Caseinfitt Wasserglas zugefügt wird. Ein solcher Kitt besitzt nach Rudolph Pick die Vorzüge; nicht vorzeitig zu gerinnen, sich behufs leichten Anstreichens beliebig mit Wasser verdünnen zu lassen, nach dem Eintrocknen auf dem Holz noch seine Klebefähigkeit zu behalten und endlich durch Anwendung von Hitze und Druck eine wasserdichte Verbindung einzugehen.

Für Erfinder. Ein Herr S. S. Murdock in England

sicher sind, wenn sie in ihrem eigenen Beruf Erfindungen zu machen suchen, als in andern Berufsarten; z. B. wäre mein Rath für Mechaniker: „Halte deine Augen offen, beobachte, überlege, versuche die Werkzeuge, die du gebrauchst, oder das Verfahren, dessen du dich bedienst, zu verbessern!“

Qualitätsschätzung der Hölzer auf dem Stamm. Wenn nach 18 bis 25 Jahren das Buschholz der Reserve gleich ist und die ganze Oberfläche ein Laubdach bildet, dann ist der Grund (fonds) gut. Wenn von Wettem in diesem Alter die Reserve sich stark vom Buschholz unterscheidet und scheint doppelt so hoch, so ist der Grund (fonds) schlecht, es sei denn, daß das Buschholz von Menschen, Feuer oder Vieh zerstört worden ist. In einem jungen Holzschlag, wenn die Reserven noch keine Höhen haben, wenn sie den „Sonnen-schirm“ bilden, wenn endlich ihre Rinde grob, runzelig und mit Moos bedeckt ist, obgleich das Buschholz schön und so dicht steht, daß man nicht hindurch kann, so steht unzweifelhaft der Holzschlag auf Mergel, Thonerde oder Felsen, und ist dieser Boden von geringer Qualität. Wenn besonders

Musterzeichnung.



Schmiedeeisernes Grabgeländer. Gezeichnet von F. Böttcher.

hat ein kleines Werk — betitelt: „Wie man mit Patenten Geld macht“ — veröffentlicht und gibt seinen Lesern folgenden guten Rath: Gegenstände profitabler Erfindungen können in folgende Klassen eingetheilt werden: 1) Neue Maschinen oder Verfahren, um neue Zwecke zu erreichen. 2) Neue Maschinen oder Verfahren, um bekannte Erzeugnisse besser oder billiger als früher erstellen zu können. 3) Neue Stoffe, Substanzen oder Stoffverbindungen. 4) Neue mechanische oder chemische Kombinationen, oder theilweise mechanische, theilweise chemische. Arbeitsparende Erfindungen, landwirtschaftliche, haushaltliche zc. zählen sich in der Regel gut. Mäh- und Dreschmaschinen, Nähmaschinen, Schreibmaschinen, Messerputzmaschinen können als solche Erfindungen hervorgehoben werden, welche ihren Erfindern Vermögen eingebracht haben. — Obige Klassen von Erfindungen sind denjenigen für Feuerwaffen, Kriegsmunition u. s. w. vorzuziehen, deren Abnehmer nur die Regierungen der Länder sind, in welchen das Patent erteilt wurde, wobei die Chancen zehn gegen eins sind, daß es zu keiner Prüfung kommt, und hundert gegen eins, daß der Erfinder nicht entsprechend honorirt wird. Oft werden große Summen realisiert, was der Yankee „notions“ nennt. Als allgemeine Regel ist zu bemerken, daß Erfinder eines größeren Erfolges

harte Hölzer ihr Laub schon Ende September abwerfen, so ist der Boden mager; sind sie Ende September noch grün, so ist das ein gutes Zeichen, so ist sein Grund frisch und von reichlichem Wachstum. Indessen gehören zu dieser Kategorie die Hölzer, welche am frühesten grünen und ebenso ihr Laub abfällt; weiße Hölzer im Allgemeinen, welche an der Bodenoberfläche leben: die Birke, die Espe, die Weide, die Linde, werden schon Ende September gelb und im Oktober sind sie fast blätterlos, mit Ausnahme jedoch derjenigen, welche an den Ufern der Flüsse stehen, die zuweilen ihr Laub länger behalten. (Schw. Schr.-Ztg.)

Holz-Preise.

Augsburg, 14. Juni. Bei den in letzter Woche im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg vollzogenen staatlichen Holzverkäufen stellten sich die Durchschnittspreise für: Eichenstammholz 1. Klasse 75 Mk. — Pf., 2. Kl. 52 Mk. — Pf., 3. Kl. 36 Mk. 40 Pf., 4. Kl. 25 Mk. 80 Pf., 5. Klasse 23 Mk. —; Buchenstammholz 1. Kl. 25 Mk. — Pf., 2. Kl. 18 Mk. 20 Pf., 3. Kl. 16 Mk. 10 Pf.; 4. Kl. — Mk. — Pf., Fichtenstammholz 1. Kl. 16 Mk. 40 Pf., 2. Kl. 14 Mk. 20 Pf., 3. Klasse 12 Mk. — Pf.; 4. Klasse 10 Mk. 80 Pfennig.